

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 12

Artikel: Vermessung, Akkord und Propaganda

Autor: Fischli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermessung, Akkord und Propaganda.

Eine Entgegnung.

Der Vorstand des schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer hat unter obigem Sammeltitle aus meinem Propagandaartikel im „Zürcher Bauer“ vom 12. September 1925 einige Sätze herausgegriffen und Korrekturen daran angebracht, während er die Hauptkritik an der verlangten Messung der Grenzlängen ausübt, die er als übertriebene Anforderung bezeichnet, die sich unter keinen Umständen für die Erörterung in einer politischen Zeitung eigne.

Ich hatte den fraglichen Artikel gleich nach dessen Erscheinen dem Sektionsvorstand Zürich-Schaffhausen eingereicht, weil ich die Erweiterung meines früheren Vorschlages, die sich auf die Mitteilung der Grenzlängen an die Eigentümer bezog, in Fachkreisen von mir aus bekanntgeben wollte. Der Artikel war auf den Standpunkt des Grundeigentümers eingestellt und bedurfte deshalb meines Erachtens keine vorherige Begutachtung.

Jetzt hat also der Vorstand der Praktizierenden dem Sektionsvorstand eine Beantwortung vorweggenommen, deshalb bin ich genötigt, heute schon zu erwidern und zwei oder drei Punkte mehr zu berühren. Dies deswegen, weil ich in der Sammelkritik zuerst der Aburteilung eines andern Delinquenten beiwohnen mußte, also jedenfalls da und dort auch gemeint war.

Die Vorwürfe heißen: Unbelehrbarkeit, Unorientiertsein, Ungeschicklichkeit und Schädlichkeit; letzterer genügt, um das eingangs erteilte Lob gleich Null zu setzen.

Was soll denn eine neue, zügige Propaganda im Vermessungswesen, wenn die landläufig gewordenen Beweise nicht mehr genügen? Sie soll endlich einmal alle nicht rein technischen Fragen vor die Beteiligten bringen: also Förderung der Neuvermessungen, Probleme der Nachführung (Regie oder Akkord, Gebühren oder Akkordtarif, Kreiseinteilungen und anderes), die Ausbildungsziele für die ausführenden resp. leitenden Kräfte (Votum Baumgartner am letzten Vortragskurs) und, um anregend zu wirken, in erster Linie die *Verwendungsmöglichkeiten aller sich eignenden Vermessungsergebnisse durch den Eigentümer* (Plankopie mit Grenzlängen, Höhen etc.). Ferner will Propaganda auch heißen: den andern dort suchen, wo er zu finden ist, also in seiner Zeitung zum Beispiel, sich in seine Ueber-

legungen hineindenken und eigene, beruflich enggewordene Ansichten etwas zurückstellen. — In diesem Sinne wandte ich mich im „Zürcher Bauer“ an den Landwirt, um ihm unsere Berner Ausstellungsgruppe näher zu bringen und Ueberlegungen bei ihm zu wecken, die für den Willen zur Neuvermessung nur günstig sein konnten.

Neben dem Markstein und dem Flächeninhalt ist es unbedingt der Plan mit den Grenzlinien, Grenzlängen, [womöglich noch Höhenangaben, womit wir allein noch den Bodenbesitzer an der Vermessung interessieren können. Die Grenzlänge hat für den Eigentümer eine viel weitere Bedeutung als für den Geometer, deswegen soll sich ersterer aussprechen können. Sieht er die Nützlichkeit ein, so ist zu untersuchen, welche Kostendifferenz noch zu decken wäre, nicht durch den genug belasteten Bund, wohl aber durch die Gemeinde als Mitnutznießerin am Vermessungswerk.

Schwierige Grenzen und bei regelmäßiger Einteilung leicht abzuleitende Grenzen brauchten ja nicht gemessen zu werden; ein Teil ist als Straßengrenze oder für spätere Teilungsmöglichkeiten so wichtig, daß ich da gerne das Zugeständnis hörte von einem „vereideten“ Techniker, daß sie überhaupt immer gemessen worden seien. Ein anderer Teil bildet doch zugleich ein Kontrollmaß oder eine Aufnahmslinie. Wenn also wegen der genauen optischen Bestimmung das Meßband benützt werden kann für einen Rest der Grenzlängen, so bleibt weder für die Gemeinde noch indirekt für den Eigentümer ein wesentlicher Kostenbetrag für das Vollständige, das wir ihm im Plan mit Grenzmaß geben können. Er müßte ja bei späteren Parzellierungen, Weg- und Straßenmutationen etc. nur viel mehr nachzahlen, weil dann bei dieser Nachführung das Versäumte mit größeren Kosten unbedingt nachgeholt werden müßte.

Vergessen wir doch nicht, daß die optische Aufnahme uns kein Grenzbild, sondern nur mehr ein *Punktbild* liefert, schwierig selbst für den Techniker zu ordnen, um keine Grenzabschnitte zu verwechseln, kleine Grenzteile nicht zu übersehen. Wie entsteht doch manches Croquis, wer verpflockt heutzutage, wer ist am Instrument? Da muß eine zusammenhängende, wenn auch mit reduzierter Schärfe gemessene richtige Marksteinverbindung garantiert sein. Zeige man dem Laien nur ein solches optisches

Sternbild mit den Büscheln aller Bestimmungsstrahlen, so wissen wir das Urteil zum voraus. Also noch einmal: Im Zweifelsfalle tun wir besser, die Oeffentlichkeit der Eigentümer zu suchen, als daß sie später uns sucht!

Wenn die Grundbesitzer durchwegs keinen eigenen Plan wollen und wenn ihnen die Grenzen und Grenzlängen trotz geschehener Aufklärung wertlos erscheinen, dann bin ich auch belehrt; ich gestehe offen, daß mir hier ein Nein mehr sagt, als das Stillschweigen, Achselzucken oder das Ungeeigneterklären aus Fachkreisen.

Meine Ausführungen in unserer Zeitschrift: „Vorprojekt einer Gemeindevermessung“, „Plankopie statt Güterzettel“, „Vor einem Wendepunkt“ haben nie ein Echo gefunden, es ist das ein Beweis, daß zustimmende wie namentlich gegenteilige Meinungen immer andere Wege gesucht haben, statt das Vereinsorgan. 1914 habe ich in der „Züricher Post“ die sehr sehenswerte Berner Grundbuchvermessungsgruppe erläutert und verschiedene Anregungen daran geknüpft, gleichen Jahres in einem früheren Artikel der „Züricher Post“ die Förderung der zürcherischen Grundbuchvermessung verfochten. Und was heute der „Zürcher Bauer“ bereitwillig aufgenommen hat als gewünschte Ausarbeitung der mündlich unterbreiteten Idee, das reiht sich in den Augen des Dritten vielleicht doch in eine andere Rubrik ein als in diejenige der Schädlichkeit.

1919 hat Grundbuchgeometer Weber in Thundorf (Thurgau) den Versuch: Güterzettel *mit* Plankopie praktisch bereits verwirklicht, die Nachfrage war aus landwirtschaftlichen Kreisen mehr als befriedigend, die Kostenfrage absolut nicht abschreckend. Ich erhielt davon erst Kenntniss nach meinem Artikel „Plankopie statt Güterzettel“ und bin selbstverständlich auch für diese Kombination, aus Ersparnisgründen ließ ich damals den Güterzettel weg. Kollege Baumgartner hat mir seinerzeit gegenteilige Erfahrungen mitgeteilt; nach reiflicher Ueberlegung und um für eine allseitig dienende Vermessung zu wirken, habe ich als neuen Vorschlag noch die Grenzlängenfrage aufgeworfen. Ich hoffe, zustimmende Urteile zu bekommen aus den angerufenen Laienkreisen.

Die bedeutenden Reduktionen in der Neuvermessung, mit denen man sich dort abgefunden hat, bevorstehende Neuerungen

und beabsichtigte Aenderungen in der Nachführung verpflichten den Geometer, den gemachten Vorschlag zu prüfen. Er dient doch der wichtigen Sicherung der Grenzen, die wir bei jeder Gelegenheit ja immer als unsere Aufgabe bezeichnen.

Ich übergehe an dieser Stelle zwei weitere, seitens eines Vorstandes etwas peinlich berührende Aeüßerungen; wissen darf diese Instanz allerdings hier schon, daß ich, wäre ich Kantons- oder Stadtgeometer, meinen ganzen Vorschlag einmal als Versuch durchführen würde mit der gleichen Gewissensruhe auf Gelingen, als der seinerzeitige Versuch mit den armierten Zement-Markpfählen unternommen worden ist. Es war ja auch eine gute Absicht, Opposition ist ihr nicht erwachsen; als Dank dafür erleben wir vielleicht in Zukunft auf begründete Anregungen etwas mehr sachlich eingehende Echos im Vereinsorgan, statt der lebenswürdig offerierten Zensur.

Zürich, im November 1925.

Fischli.

La révision du cadastre en France.

Dans le numéro de mai 1925 du *Journal des Géomètres-experts français*, Monsieur Robert Danger publie un article excessivement intéressant et documenté sur un projet de loi relatif à la révision du cadastre, présenté à la Chambre française par Monsieur Jammy Schmidt, ministre des régions libérées, et par 313 députés.

Ce projet de loi poursuit un triple but: refaire le cadastre des Régions libérées, procéder à une révision périodique de l'évaluation des propriétés non bâties sous une forme parcellaire, établir un système permanent de conservation du cadastre.

Pour arriver plus aisément au but que doit poursuivre le projet de loi, les signataires proposent que tout ce qui concerne le cadastre soit rattaché, non plus au Ministère des Finances, mais bien au Ministère des Travaux Publics; ils proposent ensuite qu'une office central, complètement autonome, ait la charge de la direction, de l'exécution et de la conservation techniques; enfin ils proposent, contrairement aux stipulations de la loi de 1898 qui répartissaient les frais entre l'Etat, le Département et les Communes, que ces frais soient dorénavant supportés par les départements et les communes.